



Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8

Per Mail an: PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch

Bern, 10. Februar 2020

KONSULTATION ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE SOZIALHILFE IM ASYL- UND FLÜCHTLINGSBEREICH (SAFV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schnegg
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GRÜNEN Kanton Bern bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV).

Die GRÜNEN kritisieren dass für die Vernehmlassung nur eine Zeit von eineinhalb Monaten vorgesehen ist, was eine fundierte Meinungsbildung erschwert.

Betreffend Verordnungsartikel haben wir unsere Bemerkungen und wenn möglich neue Artikel bzw. Änderungen und Ergänzungen zu den Artikeln im beiliegenden Anhang ausgeführt. Dennoch ist es uns wichtig, dies hier noch einmal fundiert zu erläutern.

Grundsätzliches

Die GRÜNEN Kanton Bern begrüssen, dass der Regierungsrat die individuelle und die berufliche Integration von Asylsuchenden, Schutzsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen fördern möchte. Leider bleibt weiterhin unklar, wie diese erreicht werden kann.

Es wird v.a. beschrieben, wann die Integrationsmassnahmen nicht erreicht sind, nicht aber, mit welchen unterstützenden Massnahmen diese erreicht werden sollen.

Wir erachten es als sinnvoll, die Neustrukturierung des Asylbereichs und die Arbeit der Betreuungorganisationen in Bezug auf Arbeitsintegration nach 3-5 Jahren von externer Seite evaluiert wird.

Die GRÜNEN sind empört über die Pläne der Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), vorläufig Aufgenommenen in der Gemeindezuständigkeit die monatliche Unterstützung um über 60% zu kürzen und lehnen diese in aller Deutlichkeit ab. Das Vorgehen ist nicht nur unverhältnismässig und unverantwortlich, es widerspricht auch den für den Kanton verbindlichen Zielen der Integrationsagenda diametral.



Vorläufig Aufgenommene werden heute nach sieben Jahren in der Asylsozialhilfe (monatliche Unterstützung Fr. 382.- pro Person - bei mehrköpfigen Familien noch tiefer) beim Wechsel in die Gemeindezuständigkeit auf dem Niveau der SKOS-Richtlinien mit Fr. 977.- unterstützt. Diese wichtige Verbesserung soll fortan gestrichen werden, sie sollen also weiterhin und bis in alle Ewigkeit von Fr. 12.50 pro Tag leben. Ausnahmen sind keine Vorgesehen. Auch nicht für Personen, die aus unverschuldeten Gründen nicht arbeiten können oder auch solche, die gearbeitet haben und dann wieder sozialhilfeabhängig werden und insbesondere auch die Kinder der betroffenen Familien. Das Ganze gilt mit einer Übergangsfrist von einem Jahr auch für alle jene vorläufig aufgenommenen Personen in den Gemeinden, die bisher Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien bezogen haben.

Als Begründung führt die GSI u.a. an, dass mit den massiv reduzierten Leistungen «ein Signal an die vorläufig Aufgenommenen» gesendet werden solle, «dass von ihnen eine Integration und Ablösung aus der Sozialhilfe erwartet wird». Das ist blanker Zynismus. Personen, welche es in den ersten 7 Jahren ihres Aufenthalts nicht schaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, werden mit grosser Wahrscheinlichkeit auch später nicht arbeiten können. Diese Personen sind vielfach aus gesundheitlichen Gründen gar nicht in der Lage zu arbeiten. Sie werden mit der neuen Regelung bis zum Erreichen des Pensionsalters mit so geringen Leistungen unterstützt, dass ein menschenwürdiges Leben nicht möglich ist. Eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration ist undenkbar, wenn die Grundbedarfsleistungen kaum zum nackten Überleben reichen.

Im Kanton Zürich als einem Kanton mit vergleichbarer Struktur (städtisches Zentrum, aber auch grosse ländliche Regionen) entschied das Stimmvolk 2017 nach heftig geführtem Abstimmungskampf, dass vorläufig Aufgenommene nur noch Asylfürsorge statt Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien bekommen. Zu beachten ist allerdings, dass sich die Zürcher Asylfürsorge auf einem Niveau von rund 700 Franken bewegt (rund 30% tiefer als SKOS-Richtlinien – in den Städten Zürich und Winterthur liegt der Ansatz allerdings noch etwas höher) und nicht auf unter 400 Franken wie im Kanton Bern und damit über 60% tiefer). Trotzdem sind bereits die Auswirkungen dieser Kürzung beunruhigend, wie der ausführliche Evaluationsbericht von map-F (Monitoring- und Anlaufstelle für vorläufig aufgenommene AusländerInnen) aufzeigt, der die Auswirkungen der Reduktion der Sozialhilfe im Kanton Zürich nach einem Jahr untersucht¹. Dieser zeigt deutlich, dass bereits die Kürzung um 30% kontraproduktiv für die Integration ist und insbesondere die Kinderrechte unter die Räder kommen. Dies gilt bei einer Kürzung von 60% wie sie der Kanton Bern beabsichtigt in gesteigertem und absolut nicht akzeptablem Ausmass.

Unverständlich bleibt, warum die GSI nach der klaren Abstimmungsniederlage zum Sozialhilfegesetz im Mai 2019, in welcher eine Senkung der Beiträge an vorläufig Aufgenommene von 15% unter die SKOS-Richtlinien vorgesehen war, jetzt entgegen dem klaren Volkswillen mit einer 4-fach höheren Senkung in die Vernehmlassung geht.

¹ 2. Bericht zu den Auswirkungen der Sozialhilfegesetzesänderung per März 2018 vom April 2019, abrufbar unter: http://map-f.ch/wp-content/uploads/2019/04/Bericht-map-F_Kinder-und-Jugendliche-2.pdf. Siehe dazu auch Berichterstattung des Tages-Anzeigers vom 15.4.2019: <https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/integration-behindern-statt-foerdern/story/21551547>



Antrag:

Sollte die GSI an einer Kürzung im Umfang von über 15% festhalten wollen, so sind zumindest zwingend Ausnahmen vorzusehen für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, für sich selber zu sorgen, für andere besonders verletzbare Personen und für Familien mit Kindern.

Zu den einzelnen Artikeln:

Bei der SAFV haben wir folgende Bemerkungen und Anpassungsanträge und nehmen zu den einzelnen Artikeln gerne wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Abs. 2 Bst. a:

Hier ist es wichtig, dass die Integrationsmassnahmen mit den Betroffenen gemeinsam definiert sind. Die Identifikation mit den Massnahmen und die Motivation sind grösser, wenn diese Ziele gemeinsam geplant werden. Deshalb sollte hier eine Änderung vorgenommen werden:

Änderungsantrag: sich weigert, an den ~~für sie~~ gemeinsam geplanten Integrationsmassnahmen aktiv teilzunehmen.

Art. 4

Das von den Betroffenen geforderte Sprach-Niveau A1 ist tatsächlich nicht hoch. Trotzdem wird es immer Menschen geben, die aus verschiedenen Gründen keine Sprache so gut lernen können, um eine Stelle zu finden. Für manche wird das ein Fernziel bleiben. Die Situation dieser Menschen ist aber eine Ausnahme und muss auch als solche behandelt und entsprechend geregelt werden. Als wichtige Kriterien sind sicher Alter, Bildungsniveau, gesundheitliche Einschränkungen und Traumatisierung zu berücksichtigen.

Art. 5 Abs. 1:

Bei diesem Artikel ist eine Ergänzung nötig: Spätestens nach 3 Jahren wird die Person in eine Individualunterkunft transferiert. Es darf nicht sein, dass Menschen während Jahrzehnten in einer Kollektivunterkunft leben. Nach einer bestimmten Zeit, in diesem Fall spätestens nach 3 Jahren, sollen sie in eine Individualunterkunft transferiert werden. Jeder Mensch hat das Bedürfnis nach Privatsphäre und einer Privatwohnung.



Artikel 8

Wir lehnen den Verbleib von Personen, die in die Kantonszuständigkeit fallen, bei den regionalen Partnern ab. Regionale Partner können mit dieser Regelung aufgrund des Finanzierungsmechanismus voraussichtlich keine Integrationsleistungen für die betroffenen Personen mehr einleiten. Die vorgeschlagene Lösung stellt viele Vollzugsprobleme, ist administrativ aufwändig und führt zu Mehrkosten, weil diverse Zuständigkeitsorganisationen für denselben Status verantwortlich sind in der Fallführung und unterschiedliche Abgeltungssysteme und Integrationsförderungssysteme vermischt werden.

2. Integration

Art. 14 Abs. 2 Bst. e:

Hier wird erwähnt, dass die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion „Voraussetzungen“ schafft, um eine erfolgreiche Integration zu erreichen. Es wird aber nicht erwähnt, welche Voraussetzungen damit gemeint sind, obwohl diese entscheidend wären. Deshalb sollten die gedachten „Voraussetzungen“ hier konkret erwähnt werden.

Art. 15 Abs. 2:

Dieser Absatz sollte wie folgt ergänzt werden: „Dabei werden individuelle Aspekte wie Alter, Gesundheit, Bildungsstand und die Situation auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt.“

In diesem Abschnitt wird die „individuelle Situation“ erwähnt, aber nicht konkret ausgeführt. Individuelle Aspekte wie z.B. Mühe beim Lernen einer Fremdsprache sollten immer berücksichtigt werden, denn diese sind häufig von grosser Bedeutung.

4. Unterbringung

Art. 33 Abs. 3 Bst. d

Die Bewilligung wird an eine Institution erteilt, die ausreichend qualifiziertes Fachpersonal anstellt. Diese Fachpersonen müssen über minimale methodische Kenntnisse der Sozialen Arbeit verfügen, um bei der Erreichung der Integrationsziele den Betroffenen genügend Unterstützung bieten zu können.

Deshalb sollte dieser Bst. wie folgt ergänzt werden: Stellenplan über fachlich qualifiziertes Personal in einer ausreichenden Anzahl, **das über methodische Kenntnisse der Sozialen Arbeit verfügt.**



Art. 45 Abs. 2 neu

Mit einem neuen Absatz soll auf die besondere Verletzlichkeit hingewiesen werden. Es soll möglichst präzise beschrieben werden, wer zu den besonders schutzbedürftigen Menschen gehört wie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Traumatisierte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern usw.

Art. 47 und Art. 48

Beide Artikel betreffend Ausschluss aus den Zentren von Menschen mit abgelaufener Ausreisefrist sollten gestrichen werden.

Familien und Kinder, deren Ausreisefrist abgelaufen ist, sollten in den Unterkünften bleiben dürfen, wo sie ein minimales persönliches Netz haben, solange sie in der Schweiz bleiben und weder die Schweiz verlassen noch ausgeschafft werden können.

Diese Menschen befinden sich aufgrund des abgewiesenen Asylentscheids in einem psychisch labilen Zustand. Wenn sie dazu noch den Wohnort wechseln müssen und ihr minimales soziales Netz verlieren, verschlechtert sich ihre psychische Befindlichkeit womöglich zusätzlich, was zu unberechenbaren Situationen führen kann bis hin zu einer Suizidalität. Deshalb sollten solche Situationen möglichst vermieden werden.

Art. 54

Das Datenschutzgesetz muss bei der Datenaufnahme und -bewahrung respektiert werden. Deshalb muss mit einem neuen Absatz auf die eidgenössischen und kantonalen Datenschutzgesetze hingewiesen werden.

Änderung SHV

Verzichten auf Anpassung von Artikel 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV).

Art. 8 Abs. 4: Streichen

Ein neuer Abs. 4, der die Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene (VA 7+) nach SHG aufheben möchte, bedeutet eine Missachtung des Volkswillens.

Die Kürzung der Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene war auch in der Revisionsvorlage des Sozialhilfegesetzes vorgesehen. Die Stimmberechtigten haben eine geringere Kürzung von 15% in einer Volksabstimmung am 19. Mai 2019 bereits abgelehnt. Es ist eine Missachtung des Volkswillens und



eine Verletzung der demokratischen Entscheide, wenn trotz einer abgelehnten Kürzung via eine Verordnung eine höhere Kürzung eingeführt wird. Die GRÜNEN akzeptieren eine solche Kürzung nicht.

Die beabsichtigte Kürzung für vorläufig Aufgenommene, die seit mehr als 7 Jahren in der Schweiz leben, verunmöglicht ein menschenwürdiges Leben. Das vom Regierungsrat erwähnte Anreizprinzip ist zynisch, denn ein Teil der vorläufig Aufgenommenen 7+ sind Kinder, ältere und kranke Menschen. Ein Anreiz bringt diesen Menschen nichts. Von den Kürzungen sind aber alle betroffen. Mit den vorgesehenen Ansätzen wird im Kanton Bern in einer vierköpfigen Familie für Ernährung, Bekleidung, Freizeit, Verkehr, Haushaltführung, Stromkosten und alle weiteren Auslagen des täglichen Bedarfs pro Person ein Betrag von nur noch 290 Franken zur Verfügung stehen, also weniger als 10 Franken am Tag. Dieser Betrag ist nicht existenzsichernd. Die Beispiele aus den anderen Kantonen geben uns ein anderes Bild. Vorläufig Aufgenommene erhalten in Basel-Stadt 797 Franken, in Solothurn 786 Franken oder in der Waadt sogar 1110 Franken pro Monat. Für vorläufig aufgenommene Menschen soll auch im Kanton Bern ein menschenwürdiges Leben trotz Sozialhilfe möglich sein.

Art. 8 Abs. 5: Streichen

Ein neuer Abs. 5, der den Grundbedarf für Flüchtlinge in den Kollektivunterkünften kürzen möchte, ist ebenfalls nicht nötig. Flüchtlinge werden gemäss übergeordnetem Recht nach SHG unterstützt. Es darf aber nicht sein, dass sie in den Kollektivunterkünften bleiben müssen, weil sie keine Arbeitsstelle finden, und noch ein Drittel der Sozialhilfe für ihren Lebensbedarf für „Toilettenpapier und Seife“ abliefern müssen. Die Anknüpfung an Bedingungen wie das Erreichen des Sprachstandes A1 und mindestens 60% Erwerbstätigkeit verstösst gegen Genfer Flüchtlingskonvention und Bundesgesetz. Eine allfällige Reduktion des Grundbedarfs müsste sich auf die explizit für Wohnkosten vorgesehenen Bereiche des SKOS-Warenkorbes beschränken. Nach dieser Berechnung würde ein maximaler nachvollziehbarer Abzug 17,7 Prozent ausmachen. Damit ergäbe sich ein Betrag von 804 Franken für eine Einzelperson. Die Kürzung, wie sie der Regierungsrat plant, ist weder nachvollziehbar noch rechtens. Es ist klar, dass Flüchtlinge für das Verbrauchsmaterial in den Kollektivunterkünften etwas abliefern müssen, solange sie dort wohnen. Dieser darf aber, abgesehen davon, dass anerkannte Flüchtlinge so schnell wie möglich in die Individualunterkünfte transferiert werden sollten, nicht so hoch sein (ein Drittel), wie der Regierungsrat dies vorschlägt.



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Anträge bei der Bearbeitung der SAFV und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hasim Sancar
Grossrat GRÜNE Kanton Bern

Esther Meier
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern